



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 19. September 1990

Teil I Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 90	Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen — Stiftungsgesetz —	1483
13. 9. 90	Gesetz über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung	1487
13. 9. 90	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft	1488
13. 9. 90	Zweite Verordnung über die Beantragung und die Gewährung von Investitionszulagen für Anlageinvestitionen — Zweite Investitionszulagenverordnung —	1489
13. 9. 90	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei	1489
13.9.90	Rechtsanwaltsgesetz	1504
13.9.90	Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden	1527
13. 9. 90	Gesetz über die vertraglichen Beziehungen der Krankenversicherung zu den Leistungserbringern — Krankenkassen-Vertragsgesetz —	1533
13. 9. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise vom 6. Juli 1990 (Kommunalvermögensgesetz — KVG) ..	1537
13. 9. 90	Gesetz zur Errichtung von Krankenkassen — Kassenerrichtungsgesetz —	1538
5.9.90	Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Wärmeerzeugungsanlagen (Heizwerks-Bevorratungs-Verordnung — Heiz BevV)	1544
16.8.90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Güterkraftverkehr (GüKVO) — Bestimmungen über Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr — Genehmigungshöchstzahlen Güterfernverkehr —	1545

**Gesetz
über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen
— Stiftungsgesetz —
vom 13. September 1990**

I.

Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, einschließlich kirchlicher Stiftungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen/Anhalt, Thüringen und der ihnen gleichgestellten Stadt Berlin ihren Sitz haben.

(2) Dieses Gesetz gilt in den in Absatz 1 aufgeführten Ländern sowie der ihnen gleichgestellten Stadt Berlin solange, bis dort ein anderes Stiftungsgesetz zur Geltung gelangt.

§2

Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist in erster Linie der Wille des Stifters zu berücksichtigen.

§3

Stiftungsbehörde

(1) Die Landesregierung legt die nach diesem Gesetz zuständigen Stiftungsbehörden fest.

(2) örtlich zuständig ist die Stiftungsbehörde, in deren Bereich die Stiftung ihren Sitz hat oder haben wird. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird.

II.

Stiftungen des Privatrechts

§4

Stiftungserfordernisse

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts bedarf es außer eines Stiftungsgeschäfts der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.